

Basis-/Rürup-Rente - staatlich gefördert!

Ermitteln Sie Förderung und Steuervorteil

Vertrag ab Jahr:

Berechnung ab: 01.01.2007

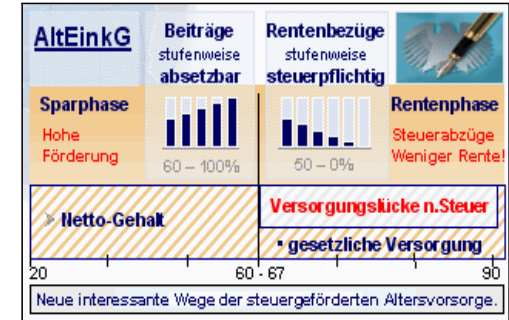
Daten	Mandant(in) Hans Beispiel
Verheiratet (gemeinsam veranlagt)	<input type="text" value="Nein"/>
Kinderlos (PV-Zuschlag)	<input type="text" value="Nein"/>
Geburtsdatum (Alter zum 1.1. d.J.)	<input type="text" value="04.03.1962"/> 44 J.
Berufsart (tätig als)	<input type="text" value="Selbständiger/Freiberufler"/>
Brutto-Jahreseinkommen / Steigerung	<input type="text" value="100.000 €"/> Dynamik p.a. <input type="text" value="0,00%"/>
Zu versteuerndes Einkommen	<input type="text" value="100.000 €"/>
Bundesland / Region	<input type="text" value="Bayern"/> West
Kirchensteuerpflichtig, mit %	<input type="text" value="8,00%"/>
Krankenversicherung	<input type="text" value="Privatversichert"/>
GKV-Beitragsatz	<input type="text" value="13,50%"/>
- AN, Beamter oder Rentner erhält KV-Zuschuss	<input type="text" value="Nein"/>
Rentenbeginn / Steuerberechnung bis	<input type="text" value="67 J."/> <input type="text" value="2030"/>

Ehepartner

Kinderlos (PV-Zuschlag)	<input type="text"/>
Geburtsdatum (Alter)	<input type="text"/>
Beruf/Tätigkeit	<input type="text"/>
Brutto-Jahreseinkommen	<input type="text"/> Dynamik p.a. <input type="text"/>
Krankenversicherung	<input type="text"/>
GKV-Beitragsatz	<input type="text"/>
- KV-Zuschuss o. mitversich. Familienangehöriger	<input type="text"/>

Sonstiges:

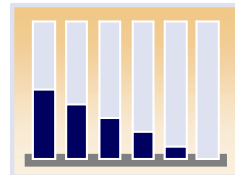
Angenommene Steigerung der Beitragsbemessungsgrenzen zur GRV, KV, PV, AV



Zum 1.1.2005 trat das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) mit zwei wesentlichen Änderungen in Kraft.

1. Rentenbezüge werden stufenweise steuerpflichtig

Steuerfreie Teil sinkt von 50 - 0%
Das bedeutet, der steuerpflichtige Teil steigt von 50% auf 100%

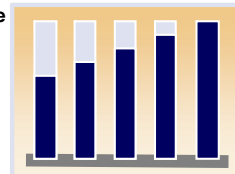


Folge: Wenn jemand zum Beispiel im Jahr 2025 in Rente geht, dann sind 85% der Rente zu versteuern. Von 1.000 € Rente sind also 850 € steuerpflichtig.

Durch die Besteuerung der Renten, erhalten Sie NETTO, nach Steuern weniger Rente, und Ihre Versorgungslücke im Alter wird dadurch noch größer.

2. Beiträge zur Altersversorgung sind stufenweise absetzbar

Die steuerliche Abzugsfähigkeit steigt von 60% auf 100%



Fazit: Sie profitieren von jährlich steigenden hohen Steuervorteilen für die Altersversorgung.

Bis zu 20.000 € sind pro Person und Jahr ansetzbar, bis 40.000 € bei zusammen veranlagten Ehepartnern. Schnelle Entlastung - langsame Besteuerung: Bereits heute (2007) können Sie 64% der Beiträge von der Steuer absetzen. Bis zum Jahr 2025 steigt dieser Prozentsatz auf 100% an. Demgegenüber steht ein verzögerter Aufbau der nachgelagerten Besteuerung: Im Jahr 2007 sind nur 54%, im Jahr 2025 nur 85% und erst ab 2040 werden 100% der Rentenleistungen steuerpflichtig sein. Zudem wird i.d.R. während des Erwerbslebens der Einkommenssteuersatz höher sein als in der Rentenzeit.

Wenn Sie nichts sparen, dann wird Ihnen trotzdem von der Rente die Steuer abgezogen! Nutzen Sie deshalb heute schon die steuerlichen Vergünstigungen.

Mit der Absetzbarkeit der Beiträge werden, je nach Einkommen und persönlicher Situation, erhebliche Mittel freigesetzt. Diese Gelder sollten zur Altersversorgung angelegt werden.

Geförderter Höchstbetrag für die Basis-Rente beträgt: 20.000 €

incl. Kürzung bei Beamten, Richtern, Soldaten, Abgeordneten, Soz.VS-freie GGF mit PZ / U-Kasse, um ...

- €

Steuerbegünstigung durch das AltEinkG

VORSORGEAUFWENDUNGEN und GÜNSTIGERPRÜFUNG

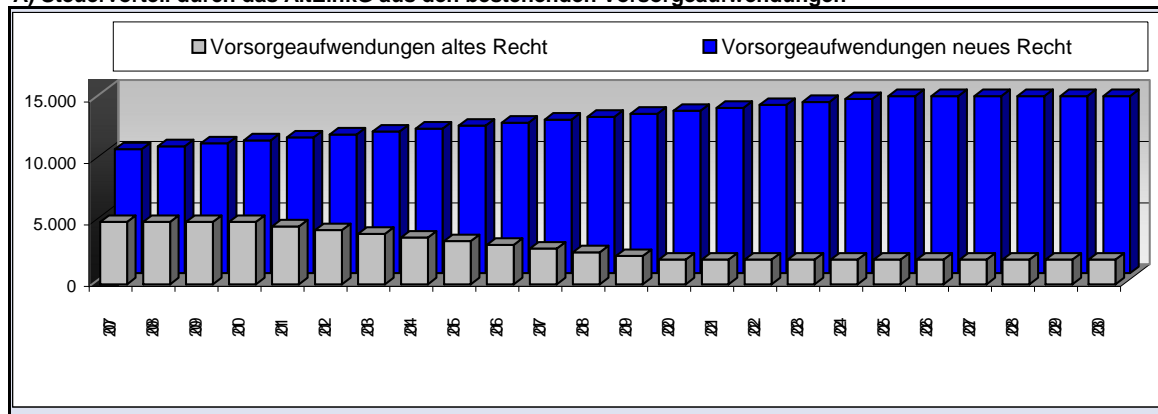
1. Altersvorsorgeaufwendungen (bestehende Basisversorgung)	Mandant(in)	Hans	Beispiele	Ehepartner	Summe
Rentenversicherungsbeiträge incl. AG-Anteil	0,00%	- €	0,00%	- €	- €
+ Freiwillige GRV-Beiträge		12.000 €			
+ Landwirtschaftliche Alterskassenbeiträge					
+ Berufsständische Versorgungswerksbeiträge					
+ Bestehende Basisrentenbeiträge (Kapitalgedeckte Leibrenten)					
= Summe (maximal Höchstbetrag)		12.000 €		- €	12.000 €
Steuerlich abzugsfähig (lt. AltEinkG), im Jahr ... 2007					64% 7.680 €
- AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung		- €		- €	- €
= Steuerlich abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen					7.680 € 7.680 €
2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen					
GKV, Pflegevers. und Arbeitslosenversicherungsbeiträge		- €		- €	- €
+ Private Krankenversicherungsbeiträge		5.800 €			5.800 €
+ Private Pflegeversicherungsbeiträge		560 €			560 €
+ Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Risikolebensvers.-Beiträge		1.200 €			1.200 €
+ Haftpflichtversicherungsbeiträge (Kfz, Privat HP, etc.)		120 €			120 €
+ RV-Beiträge ohne Kapitalwahlrecht (Abschluss bis 31.12.04)					- €
+ RV-/LV-Beiträge mit Kapitalwahlrecht (Abschluss bis 31.12.04)		10.000 €	88%		8.800 €
= Summe		16.480 €		- €	16.480 €
Höchstabzugsfähige Betrag		2.400 €		- €	
= Steuerlich abzugsfähige Sonstige Vorsorgeaufwendungen		2.400 €		- €	2.400 € 2.400 €

	mit Neuvertrag Basis-Rente	Max.Beitrag für neue BR
BR-Beitrag	7.000 €	8.000 €
	19.000 €	
	64% 12.160 €	
	- €	
	12.160 €	

GÜNSTIGERPRÜFUNG für Jahr 2007	
Vorsorgeaufwendungen - altes Recht	5.069 €
Vorsorgeaufwendungen - neues Recht	10.080 €
= Steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag	10.080 €
Durch das Alterseinkünftegesetz ergibt sich ein höherer steuerlicher Abzug von 5.011 €	

Hieraus ergibt sich ...

A) Steuervorteil durch das AltEinkG aus den bestehenden Vorsorgeaufwendungen



Alle Berechnungen ohne Gewähr.

Dadurch steht im 1. Jahr ca. 2389 € mehr Kapital aus der Steuervergünstigung zur Verfügung.

Dieser Betrag steigt i.d.R. in den Folgejahren sogar noch an und sollte in die eigene Altersversorgung angelegt werden.

Steuersparnis aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen

- im ersten Jahr 2007 **2.389 €**
- Gesamt von Jahr 2007 bis 2030 **110.001 €**

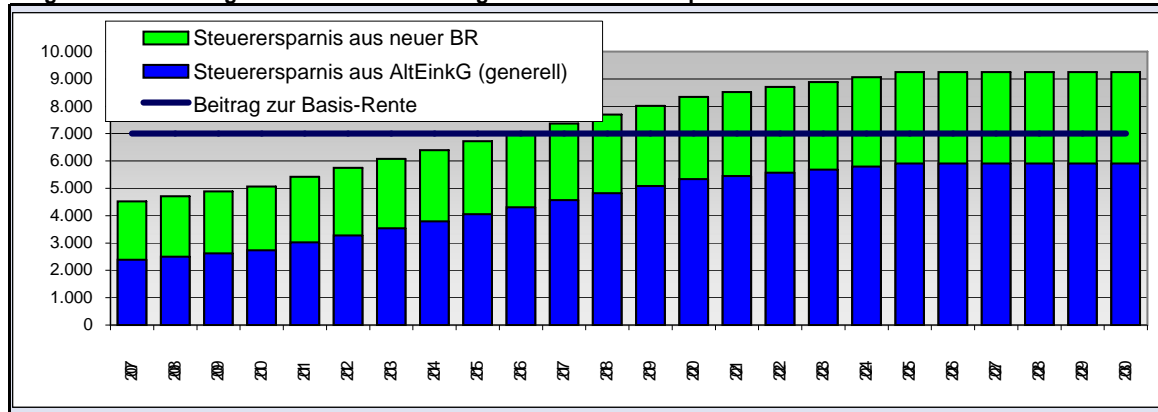
Steuervergünstigung sinnvoll in die Altersversorgung investieren.

*) Angenommene Steigerung des Bruttoeinkommens, des zu versteuernden Einkommens und ggf. der Beitragsbemessungsgrenze (siehe Programmeinstellungen)

B) Zusätzlicher Steuervorteil aus Basis-Rente (Rürup-Vertrag)

		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr	
		jährl. Beitrag		jährl. Beitrag		jährl. Beitrag		jährl. Beitrag		jährl. Beitrag	
Neuabschluss Basis-Rente		2007	7.000 €	2018	7.000 €	2029	7.000 €	2040	- €	2051	- €
		2008	7.000 €	2019	7.000 €	2030	7.000 €	2041	- €	2052	- €
Beitragsart: Konstante Beiträge		2009	7.000 €	2020	7.000 €	2031	- €	2042	- €	2053	- €
Beitrag zum Rürup-Vertrag - jährlich 7.000 € Dynamik 0,00%		2010	7.000 €	2021	7.000 €	2032	- €	2043	- €	2054	- €
Maximal förderfähiger Beitrag im 1. Jahr 8.000 €		2011	7.000 €	2022	7.000 €	2033	- €	2044	- €	2055	- €
		2012	7.000 €	2023	7.000 €	2034	- €	2045	- €	2056	- €
		2013	7.000 €	2024	7.000 €	2035	- €	2046	- €	2057	- €
		2014	7.000 €	2025	7.000 €	2036	- €	2047	- €	2058	- €
		2015	7.000 €	2026	7.000 €	2037	- €	2048	- €	2059	- €
		2016	7.000 €	2027	7.000 €	2038	- €	2049	- €	2060	- €
		2017	7.000 €	2028	7.000 €	2039	- €	2050	- €	2061	- €

Mögliche Entwicklung der Basis-Rentenbeiträge und der Steuerersparnis



Ergebnis	
A) Steuerersparnis aus AltEinkG	110.001 €
B) Steuerersparnis aus Basis-Rente	68.673 €
Gesamte Steuerersparnis	178.674 €
Beitrag zur Basis-Rente	168.000 €
Eff. Aufwand	-10.674 €
Besteuerung der Rente	91%

*) Angenommene Steigerung des Bruttoeinkommens, des zu versteuernden Einkommens und ggf. der Beitragsbemessungsgrenze (siehe Programmeinstellungen)

Tabelle

Jahr	Steuerberechnung					Beitragsberechnung für neue Basis-Rente								Noch verfügbar für BR	
	Lebensjahr Mand.	Partner	Max. Beitrag für neue BR	Absetzbarer Anteil	Vorsorgeaufwendungen alt o.BR	neu o.BR	Steuervort. a. AltEinkG	Steuervort. aus BR	Steuervort. Gesamt	Beitrag jährl. neue BR	Nettoaufw. nach Steuer aus BR	a. BR+AEG	Beitrag mtl. neue BR		Förderquote aus BR
2007	45		8.000	64%	5.069	10.080	2.389	2.136	4.525	7.000	4.864	2.475	583,33	31%	1.000
2011	49		8.000	72%	4.701	11.040	3.021	2.403	5.424	7.000	4.597	1.576	583,33	34%	1.000
2016	54		8.000	82%	3.201	12.240	4.308	2.736	7.045	7.000	4.264	-45	583,33	39%	1.000
2021	59		8.000	92%	2.001	13.440	5.453	3.070	8.523	7.000	3.930	-1.523	583,33	44%	1.000
2026	64		8.000	100%	2.001	14.400	5.910	3.337	9.247	7.000	3.663	-2.247	583,33	48%	1.000
2030	68		8.000	100%	2.001	14.400	5.910	3.337	9.247	7.000	3.663	-2.247	583,33	48%	1.000
2030			192.000				110.001	68.673	178.674	168.000	99.327	-10.674		41%	24.000

*) BR = Basis-Rente, AEG und AltEinkG = Alterseinkünftegesetz, VA = Vorsorgeaufwendungen - Alle Berechnungen ohne Gewähr.

Erläuterungen und wichtige Hinweise

Allgemeines

Vorsorgeaufwendungen sind ursprünglich Versicherungsbeiträge, die dazu dienen, den Steuerpflichtigen gegen allgemeine Lebensrisiken wie Tod, Unfall, Krankheit, Invalidität etc. abzuschließen. Der bisher bei Versicherungen bekannte Begriff der Vorsorgeaufwendungen wurde durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) geändert.

Seit 2005 wird differenziert zwischen 'Altersvorsorgeaufwendungen' für Versicherungen der ersten Schicht und 'Sonstige Vorsorgeaufwendungen' aller übrigen Versicherungen

Für die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben ist die alleinige Betrachtung der Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht nicht ausreichend.

Altersvorsorgeaufwendungen

Beiträge zu lebenslangen Leibrentenversicherungen der ersten Schicht können seit dem 01.01.2005 als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Versicherungen weder vererbbar, übertragbar, kapitalisierbar, veräußerbar noch beleihbar sind, und eine monatliche Rente ab Alter 60 gezahlt wird sowie kein Anspruch auf Auszahlung besteht.

Neben Beiträgen zu privaten Leibrentenversicherungen fallen auch Beiträge zu folgenden Versicherungen in die erste Schicht: Gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitsnehmer-Anteil), Landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen.

Wichtige Hinweise:

Die Berechnung ist eine komprimierte Darstellung der Rürupförderung und der möglichen Entwicklung. Sämtliche Daten und Rechenformeln sind sorgfältig recherchiert, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden. Diese Berechnung dient ausschließlich der mathematischen Darstellung. Renditen sind nur als Beispiele, ohne Gewähr auf Erzielung zu verstehen. In der Vergangenheit erzielte Anlageerfolge bieten keine Garantie für zukünftige Wertentwicklungen. Bitte beachten Sie alle Risiken die jede Anlage beinhaltet.

Die Ausführungen basieren auf unserem gegenwärtigen Verständnis der momentan geltenden Steuergesetzgebung und sind unverbindlich und haben nur Modelcharakter. Verbindliche Auskünfte zur Steuer kann Ihnen nur Ihr Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt erteilen. Die Informationen können eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Günstigerprüfung

Um eine Schlechterstellung einzelner Steuerpflichtiger zu vermeiden, wurde im Alterseinkünftegesetz eine Günstigerprüfung verankert, bei der die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht mit der neuen Regelung verglichen werden und für den Steuerpflichtigen automatisch das für ihn günstigere Recht zur Festsetzung der Einkommensteuer Anwendung findet. Bei Arbeitnehmern wird i.d.R. das neue Recht günstiger sein. Bei Selbständigen hängt es davon ab, wie viel in die Basisvorsorge investiert wird und ob die bisherigen Höchstbeträge bereits ausgeschöpft wurden. Um Schlechterstellungen zu vermeiden, gibt es eine Übergangszeit bis 2019. Ab 2020 wird ausschließlich das neue Recht angewendet.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen Beiträge an Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, wenn sie vor dem 01.01.2005 abgeschlossen und der Erstbeitrag bis 31.12.2004 bezahlt wurde. Folgende Beiträge gehören ebenfalls zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen:

- | | | |
|----------------------------|----------------------------|---------------------|
| - Arbeitslosenversicherung | - Unfallversicherung | - Eigenständige ... |
| - Krankenversicherung | - Haftpflichtversicherung | - BU-Versicherung |
| - Pflegeversicherung | - Risikolebensversicherung | - EU-Versicherung |